

Schweizerischer Verband der Telekommunikation Association Suisse des Télécommunications Swiss Telecommunications Association

-		- 1	0 1	1	IV
2	1.	JU	LI	21	111
Reg.	Nr.				_
DIR	T				
ВО					
RTV				_	_
tion			_	-	_
TC	0	X	_	-	
AF					
FM			-		

Einschreiben
Bundesamt für Kommunik
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 20. Juli 2011

Anhörung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Damen und Herren

asut, der Schweizerische Verband der Telekommunikation, wurde mit Schreiben vom 24. Mai 2011 eingeladen, an der "Anhörung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)" teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit fristgerecht war.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die vorgesehenen Anpassungen im Bereich des Jugendschutzes (Art. 41 E-FDV). Mitglieder, die zusätzliche individuelle Anliegen haben, werden sich selbständig dazu äussern und fristgerecht ihre diesbezüglichen Stellungnahmen bei Ihnen einreichen.

Art. 41 E-FDV

Der Jugend- und Medienschutz ist asut und seinen Mitgliedern ein wichtiges Anliegen. Die vier grössten Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) haben bereits im Juni 2008 eine Brancheninitiative für verbesserten Jugendmedienschutz in den Neuen Medien und zur Förderung der Medienkompetenz in der Gesellschaft ins Leben gerufen¹. Darin verpflichten sich die FDA zu Massnahmen, die über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinausgehen. Ein wichtiges Augenmerk liegt weiter auch auf der Aufklärungs- und Präventionsarbeit zur Förderung der Medienkompetenz. asut ist überzeugt, dass gesetzliche Vorschriften und technische Massnahmen allein oftmals keinen genügenden Schutz bieten und die Begleitung von Jugendlichen und Eltern im Umgang mit den Neuen Medien unentbehrlich bleibt.

Auch die nunmehr vorgeschlagene strengere Regulierung für die Nutzung von Mehrwertdiensten mit erotischem oder pornografischen Inhalt über Mobilfunkanschlüsse darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die FDA letztlich keinen Einfluss darauf haben, welche Personen effektiv ein Mobilfunkgerät benutzen. Unabhängig von den in Art. 41 Abs. 2 E-FDV vorgesehenen neuen Schutzmechanismen können Inhaber von Mobilfunkanschlüssen selbstredend jederzeit und ohne Wissen ihrer Anbieterin ihr Telefon einer dritten, allenfalls minderjährigen Person übergeben.

asut hat jedoch Verständnis für eine moderate Verschärfung der Regulierung in diesem Bereich und kann sich damit einverstanden erklären, dass die FDA sich künftig beim Abschluss eines Mobiltelefonievertrages aktiv nach dem Alter der hauptsächlichen Benutzerin oder des hauptsächlichen Benutzers erkundigen müssen. Diese Massnahme dürfte eine gewisse Schutzwirkung entfalten.

Eine Ausdehnung dieser Erkundigungspflicht auf den Bereich der Vertragsänderungen ist nach Ansicht von asut jedoch realitätsfremd und geht zu weit. Die Anzahl von möglichen kleineren oder grösseren Interaktionen die eine Vertragsänderung zur Folge haben ist kaum überschaubar. Eine Anpassung des bestehenden Vertragsverhältnisses bewirken unter anderem folgende Geschäftsvorfälle: Wechsel des Abonnements, Verlängerung des Abonnements, Bestellung von diversen Zusatzoptionen (z.B. security options, voice mail box, etc.), Anmeldung für Spar- oder Tarifoptionen, Aktivierung von Sperrsets etc. Weiter kommt hinzu, dass den Kundinnen und Kunden für Vertragsanpassungen mehr Kanäle zur

http://www.asut.ch/content/content_renderer.php?id=283&s=1&lan=1

Verfügung stehen als für reine Vertragsabschlüsse. So können beispielsweise Zusatzoptionen oder Abonnementsänderungen bei den meisten FDA ohne weiteres auch über das Callcenter, über Internet (eshop) oder sogar mittels SMS abgewickelt werden.

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, würde eine aktive Erkundigungspflicht für simple Vertragsanpassungen den Umsetzungsaufwand massiv erhöhen und die FDA vor kaum lösbare Probleme stellen. Bei Änderungsanträgen (z.B. Freischalten für eine Sparoption) via SMS beispielsweise, müssten die FDA nach Erhalt des entsprechenden Kundenauftrages versuchen, den Kunden zu kontaktieren und sich bei diesem nach dem Alter der hauptsächlichen Benutzerin bzw. des hauptsächlichen Benutzers erkundigen. Ein solcher Prozess lässt sich in der Praxis selbstredend schlichtweg nicht realisieren.

Es ist weiter davon auszugehen, dass Kundinnen und Kunden es als belästigend empfinden würden, wenn sie im Rahmen der Abwicklung eines bestehenden Vertragsverhältnisses ständig aufs Neue mit der Frage konfrontiert werden, ob der Hauptnutzer gewechselt habe und ob dieser neu allenfalls unter 16 Jahre alt sei.

Letztlich ist die Meldung eines solchen Benutzerwechsels während der Vertragszeit Sache des Kunden, welcher ganz grundsätzlich die Hauptverantwortung für die Benutzung seines Telefonanschlusses trägt. Wie eingangs erwähnt, kann der effektive Nutzer eines Anschlusses jederzeit (d.h. auch ausserhalb einer Vertragsänderung) während der Vertragslaufzeit ändern, ohne dass die FDA darauf Einfluss nehmen könnte.

Aus den genannten Gründen sollte die aktive Erkundigungspflicht einzig auf den Geschäftsvorfall des Vertragsabschlusses begrenzt werden.

Art. 41 Abs. 2 lit. b E-FDV sieht ausserdem vor, dass die FDA im Zweifelsfall das Alter der hauptsächlichen Benutzerin oder des hauptsächlichen Benutzers an Hand eines behördlichen Ausweises überprüfen sollen. Ein solcher Zweifelsfall kann nach Ansicht von asut nur bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten gegeben sein. Grundsätzlich soll sich die FDA auf die Angaben und Aussagen der Kundin bzw. des Kunden verlassen dürfen, ohne einen Zweifelsfall annehmen zu müssen. Dies gilt insbesondere in all jenen Fällen, wo die hauptsächliche Benutzerin bzw. der hauptsächliche Benutzer beim Vertragsabschluss physisch nicht anwesend ist (z.B. Online-Vertragsabschluss). Vor diesem Hintergrund regt asut an, in Art. 41 Abs. 2 lit. b FDV eine Formulierung zu wählen, welcher dieser einzig praktikablen Lösung noch etwas besser Rechnung trägt (z.B. "im konkreten Zweifelsfall überprüfen sie das Alter an Hand eines behördlichen Ausweises").

Letztlich möchten wir Sie ersuchen, eine genügend lange Übergangsfrist zwischen der Publikation in der Amtlichen Sammlung des Bundesrecht (AS) und dem Inkrafttreten der Vorschriften vorzusehen. Die vorgesehenen Erkundigungs- und Registrierungspflichten erfordern insbesondere zeitaufwendige Anpassungen an IT-Systemen. Diese Anpassungen sind "releaseabhängig" und können von den betroffenen FDA nur in ganz bestimmten Zeitfenstern umgesetzt werden.

Aus diesen Gründen stellt asut den Antrag, Art. 41 Abs. 2 E- FDV wie folgt anzupassen:

- Um zu entscheiden, ob der Zugang gesperrt werden muss, tun die Anbieterinnen von mobilen Fernmeldediensten folgendes:
- a. sie registrieren beim Abschluss des Vertrages, oder wenn die Kundin oder der Kunde eine Änderung des Vertrages verlangt, das Alter der hauptsächlichen Benutzerin oder des hauptsächlichen Benutzers, falls diese oder dieser unter 16 Jahre alt ist:

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Interessen der Telekommunikationsbranche.

Freundliche Grüsse

asut - Schweizerischer Verband der Telekommunikation

Dr. Fulvio Caccia

Präsident